

¹⁷ Mansholt, S. L., Zitat im Vorwärts, 13. 7. 72. Siehe auch: Europäische Gemeinschaft, Bonn 1972, S. 6.

¹⁸ Eine „Wohlfahrtsfunktion“ ist ein Wertmaßstab, der eine eindeutige Rangfolge der Einzelziele in einer Gesellschaft festlegt.

¹⁹ Muller, F., Mythen rondom de modellen van Forrester en de Club van Rome. In: Economisch-Statistische Berichten. Rotterdam, 12. 4. 72. S. 356. — In den Literaturangaben dieses Beitrages finden sich weitere Hinweise kritischer Bemerkungen zu (2).

²⁰ Boulding, K. E., Einführung in die Wohlfahrtsökonomik. In: Grundlagen der Wirtschaftspolitik. Köln 1966, S. 77.

²¹ Pigou, A. C., Wealth and Welfare. London 1912.

²² S. L. Mansholt spricht z. B. der freien Marktwirtschaft diese Möglichkeit ab; siehe: AP-Meldung. Badische Zeitung vom 26. 7. 72.

²³ Es entfallen im sozialistischen Typ lediglich die sozialen Kosten, die vom Privateigentum ausgehen können; dafür treten solche des Kollektiveigentums auf.

²⁴ Wat doen we ermee? In: Economisch-Statistische Berichten. Rotterdam, 22. 3. 72, S. 277.

²⁵ „Objekt“ heißt: Die von einzelnen Betrieben und Haushaltungen

verursachten Umweltschäden werden diesen kostenmäßig angelastet; die dazu notwendigen technischen Voraussetzungen werden durch Forschungen ermöglicht (ein Teil der Maßnahmen in der BRD sind diesem Bereich zuzuordnen).

„Instrument“ heißt: Soziale Kosten werden eingesetzt, um eine Erhöhung der Einkommen, eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit oder der Einkommensverteilung zu erreichen. Das jeweilige Vorgehen hängt von den Zielsetzungen in einer Gesellschaft ab.

²⁶ Kapp, K. W., Sozial-Kosten. In: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften. Göttingen 1966, Bd. 9, S. 524.

²⁷ Etzioni, A., Elemente einer Makrosoziologie. In: Theorien des sozialen Wandels. Hrsg. W. Zapf, Köln 1972, S. 147.

²⁸ Die Erfahrungen mit der sog. Sozialstrukturhilfe und den Verbundprojekten der Entwicklungspolitik zeigen, daß eine solche Projektplanung außerordentlich hohe Anforderungen stellt. Da es sich beim Umweltschutz weitgehend um technische Überlegungen handelt, dürften Erfolge sicherer als bei der Sozialstrukturhilfe sein.

²⁹ Institut für Angewandte Sozialwissenschaft, Bad Godesberg, Dezember 1971.

Der Problembereich

Paul Becher

Alternativen in der Eigentumspolitik

Zur vermögenspolitischen Auseinandersetzung in der Bundesrepublik

Im vergangenen Jahr hat die „Schutzgemeinschaft der deutschen Sparer“ Ergebnisse einer *Meinungsumfrage unter den verschiedenen Gruppen* der deutschen Erwerbsbevölkerung veröffentlicht, die sich mit der Einstellung gegenüber einer Politik der Geldwertstabilität befaßte. Diese Ergebnisse brachten für manche sicherlich überraschend die Auffassung der überwältigenden Mehrheit der Befragten zum Ausdruck, daß sie um der Sicherung der Kaufkraft und ihrer Vermögenswerte willen auf die in den letzten Jahren üblichen Zuwachsraten der Einkommen verzichten würden. Würde eine ähnliche Umfrage die Meinungen über zentrale Probleme der Vermögenspolitik zu testen versuchen, wären mit großer Wahrscheinlichkeit die genannten Themen: Werterhaltung des angesparten Vermögens, Maßnahmen zur Eindämmung der überproportional ansteigenden Baupreise, Herbeiführung einer gerechteren Situation auf dem Bodenmarkt.

Thesen des Zentralkomitees der deutschen Katholiken

Um so erstaunlicher wird es daher manchem vorkommen, daß eine Ende Juni dieses Jahres vom *Beirat für politische Fragen des Zentralkomitees der deutschen Katholiken* veröffentlichte „Erklärung zur Eigentumspolitik“ (vgl. den Wortlaut in HK, August 1972, 393f.) weder die Frage der Geldwertstabilität noch die Verbesserung und Harmonisierung der Sparförderung oder die Problematik des Bodeneigentums und der Wohnungspolitik in den Mittelpunkt der Ausführungen rückt. Diese Themen werden allerdings kurz angesprochen. Dann aber vermerkt die Erklärung ausdrücklich, daß sie sich mit Absicht den genannten schwerwiegenden Problemen der Vermögenspolitik nicht zuwendet. Vielmehr widmet sie sich ausschließlich der ordnungspolitischen Bedeutung desjenigen Vermögens, das als Privateigentum an Produktionsmitteln in Industrie, Handel und Gewerbe tätig ist.

Die Mitglieder des Beirats, der sich aus Politikern, Sozial- und Rechtswissenschaftlern, Unternehmern und Arbeit-

nehmern zusammensetzt, wollen damit ihrer Sorge Ausdruck geben, daß wegen der im Vordergrund stehenden Auseinandersetzungen um die Werterhaltung des gebildeten Vermögens die wichtigere Frage nach der eigentlichen Zielsetzung der Eigentums- und Vermögenspolitik übersehen wird. Die in den letzten Monaten verstärkte einsetzende Aktivität engagierter gesellschaftlicher Gruppen zeigt aber, daß die Eigentums- und Vermögenspolitik zum Instrument bestimmter gesellschaftspolitischer Zielvorstellungen gemacht werden soll. Der Beirat sieht hierin eine Herausforderung, weil damit die Weichen nicht nur in vermögenspolitischer Hinsicht, sondern gerade auch in bezug auf die Grundordnung von Gesellschaft und Wirtschaft neu gestellt werden sollen. Überspitzt läßt sich sagen, daß gerade die vermögenspolitischen Erfolge dazu beigetragen haben, das Interesse weiter Bevölkerungsgruppen an den grundsätzlichen Fragen zu schwächen.

Kurz zusammengefaßt, sind die Ausgangsthese des Beirates diese:

— Die bisherige *Politik der Sparförderung und der Gewährung vermögenswirksamer Leistungen* hat die sog. *Geldvermögensbildung in großem Umfang ausgeweitet*. Das führte mit anderen Faktoren zu einer Vermehrung des Fremdkapitals in der Wirtschaft und wurde damit zu einer der Ursachen der Eigentumskonzentration im Bereich der privaten Erwerbsvermögen. Entsprechend ging die Eigenkapitalversorgung der Unternehmen zurück.

— *Diese Entwicklung entspricht nicht der ursprünglichen Zielsetzung der Eigentums- und Vermögenspolitik*, die eine gleichmäßigere Verteilung des zuwachsenden Vermögens und dabei auch insbesondere die unmittelbare, personenbezogene Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital der Wirtschaft anstrebte.

— *Gegen die Realisierung dieses Kernstücks des bisherigen vermögenspolitischen Programms regen sich immer stärkere Widerstände*. Sie kommen sowohl von Praktikern aus Unternehmer- und Gewerkschaftskreisen als auch von Gruppen, deren grundsätzliche gesellschaftspolitische Po-

sition zu kollektivistischen Modellen der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung neigt und die die vermögenspolitischen Programme für die Strategie der sog. Systemüberwindung nutzbar machen wollen.

Argumente, die in diesem Zusammenhang vorgebracht werden, verweisen auf das geringe Interesse der Arbeitnehmer an Direktbeteiligungen, auf den zunehmenden Anteil breiter Schichten am volkswirtschaftlichen Gesamtvermögen neben dem Produktivkapital (Haus- und Grundbesitz, Sparkapital und Ansprüche an die Sozialversicherung) und auf die Tatsache, daß sich der Anteil des Produktivvermögens am volkswirtschaftlichen Gesamtvermögen ständig vermindere. Daher sei es kaum möglich, die große Masse der Bevölkerung in nennenswertem Umfang am privaten Produktivkapital zu beteiligen. Aus dieser Einstellung heraus wird eine vermögenspolitische Aktivität zugunsten direkter Beteiligungen für unfruchtbar gehalten.

Der zugrunde liegende Problemstand

Wer dagegen von einer kritischen Position her grundsätzliche Bedenken gegen eine Politik *personenbezogener Teilhabe* vieler am Produktionsmitteleigentum vorbringt, führt die Tatsache ins Feld, daß solche Beteiligungen im Grund an der *Verfügungsgewalt* der bisherigen Eigentümer oder Großaktionäre nicht nur nichts ändert, sondern deren Macht sogar noch zementieren hilft. Zur Begründung wird meist das Ergebnis von Forschungsgutachten der Professoren *Krelle* und *Siebke* angeführt, deren Schätzung aufgrund der Vermögenssteuer-Statistik ergibt, daß im Jahre 1966 1,7 v. H. der Haushalte 31 v. H. des Gesamtvermögens bzw. 74 v. H. des Eigentums an gewerblichen Unternehmen (Produktivvermögen) in Händen gehalten hätten. Als Alternative zur Politik der breiten Streuung des Produktionsmitteleigentums richtet sich die vermögenspolitische Aktivität dieser Auffassung auf die *Zusammenfassung von Beteiligungswerten der Arbeitnehmer in kollektiven Fonds*, die dann als gesellschaftliches Eigentum von der Arbeitnehmerschaft selbst verwaltet werden sollen.

Die Vorstellungen über die Wege und Ziele der künftigen Eigentums- und Vermögenspolitik klaffen damit weit auseinander. Letztlich geht es um die Frage:

Genügt es, den Einzelnen Anreize zur Bildung eines „Vermögenspolsters“ zu geben, das ihnen einen gewissen Spielraum für Anschaffungen bis hin zu langfristigen Gebrauchsgütern und zum Erwerb von Haus- und Grundbesitz ermöglicht, oder sollen diese außerdem verantwortlich am Produktionsmitteleigentum beteiligt sein? Denn dort fällt das zuwachsende Vermögen zunächst an, und nur das Eigentum vermittelt die Verfügungsgewalt über wirtschaftliche Prozesse. So stellt sich die Alternative: Wollen wir die Eigentumsposition der einzelnen ausbauen und stärken, oder sollen wir damit beginnen, Formen eines „Volkseigentums“ zu entwickeln?

Die gesellschaftspolitische Diskussion wird daher — im Unterschied zum Vermögensaspekt — wieder auf die Bedeutung und Funktion des Eigentums hingelenkt. Um das deutlich zu machen, spricht auch der Beirat von einer „Erklärung zur Eigentumspolitik“. Das Schicksal der freiheitlichen Ordnung scheint ihm entscheidend davon abzuhängen, ob die privatautonome Struktur des Privateigentums an Produktionsmitteln erhalten bleibt. Nur so sei das

eigentums- und gesellschaftspolitische Ziel gewährleistet, die wirtschaftliche und soziale Position des Bürgers, insbesondere des Arbeitnehmers, zu stärken und damit die marktwirtschaftliche Ordnung gesellschaftspolitisch funktionsfähig zu gestalten. Folglich konzentrieren sich die Beiratsvorschläge zur Weiterführung der Eigentums- und Vermögenspolitik auf folgende drei Forderungen:

— *Förderung der unmittelbaren und personal verfügbaren Beteiligung* der einzelnen Arbeitnehmer am haftenden Eigenkapital der Wirtschaft;

— *Einführung einer neuen Art vermögenswirksamer Leistungen* neben der allgemeinen Sparförderung und den Leistungen nach dem 624-DM-Gesetz, die diese unmittelbare Beteiligung sicherstellt;

— *Abbau bisheriger rechtlicher — besonders steuerlicher — Barrieren*, die den unmittelbaren Zugang der Arbeitnehmer zum Produktivkapital bisher erschweren.

In den Gegenpositionen sieht der Beirat zwei *Fehlentwicklungen*, die sich gegenwärtig abzeichnen:

Läuft der bisherige Trend weiter, bleibt das Produktionsmitteleigentum fast ausschließlich in den Händen einer sehr schmalen Schicht. Die damit verbundene Kumulation wirtschaftlicher Verfügungsmacht wird der Öffentlichkeit immer weniger sinnvoll erscheinen, die Notwendigkeit privaten Eigentums an Produktionsmitteln wird zunehmend fragwürdiger werden.

Wird das Produktionsmitteleigentum demgegenüber verstärkt in Kollektiveigentum umgewandelt, wird die Ballung von Verfügungsmacht nur mit umgekehrten Vorzeichen fortgesetzt. Denn kollektive Fonds schwächen auch die Position des einzelnen Arbeitnehmers, weiten die Macht anonymer Verwaltungen aus und dienen der Umfunktionierung der freiheitlichen Wirtschaft.

Die Pläne der Bundesregierung

Diese Hinweise sind selbstverständlich auf dem Hintergrund der verschiedenen Pläne zur Weiterführung der Eigentums- und Vermögenspolitik zu sehen. Wer die Fachdiskussion der letzten Jahre verfolgt hat, dem ist bekannt, wie stark die Auseinandersetzungen um Ziele und gangbare Wege auch innerhalb der einzelnen Gruppen und Institutionen — sei es der Bundesregierung, der Regierungskoalition, der Unionsparteien, der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände und nicht zuletzt auch der konfessionell ausgerichteten Organisationen — waren und noch sind. Hier können nicht alle Schattierungen nachgezeichnet werden. Es werden nur die Pläne herausgegriffen, die unter dem Aspekt der Beiratserklärung gesellschaftspolitisch relevant sind.

Die *Bundesregierung* hat in den vergangenen Jahren mehrfach angekündigt, sie werde einen Bericht über die Vermögensbildung und dazu eine Gesetzesinitiative vorlegen, durch die die große vermögenspolitische Lösung für die Erwerbstätigen in unteren und mittleren Einkommenschichten eingeleitet werden solle. Bisher ist das Stadium der Vorbereitung noch nicht beendet worden. Ende 1970 wurde ein sog. „Vierer-Programm zur sozial gerechten Vermögensbildung und Sparförderung der Erwerbstätigen“ vom 12. Oktober 1970 bekannt. Verfasser waren vier Staatssekretäre der Bundesministerien für Arbeit, Inneres, Wirtschaft und Finanzen. Eine Einigung über die

Grundzüge des Papiers konnte innerhalb der Regierungskoalition nicht erreicht werden. Einer der Verfasser, der frühere parlamentarische Staatssekretär *Ph. Rosenthal*, erklärte seinen Rücktritt. Das Bundeskabinett hat dann am 11. Juni 1971 *Leitlinien für die Vermögenspolitik* beschlossen und im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Steuerreform für 1974 die zuständigen Ressorts beauftragt, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, der zum Zeitpunkt der Einführung der Steuerreform ebenfalls in Kraft treten und ein Aufkommen von etwa 4 Mrd. DM im Jahre 1974 haben sollte. Dieser Referentenentwurf liegt seit August 1971 als Diskussionsentwurf vor. Aufgrund dieser Unterlage zeichnen sich folgende Grundzüge eines „Vermögensbeteiligungsgesetzes“ ab, über die das Bundeskabinett allerdings bis jetzt noch nicht entschieden hat:

— Es wird eine obligatorische Abgabe eingeführt, die als Bemessungsgrundlage den Gewinn und/oder die Investitionen hat. Diese Abgabe soll möglichst *in Form von Beteiligungswerten* über eine Clearingstelle an überbetriebliche Fonds erfolgen. Die Fonds müssen in das Sparkassen- und Bankensystem eingegliedert und dezentralisiert sein. — Anteilsberechtigten an Zertifikaten der Fonds sind gegen Zahlung eines Eigenbeitrags Arbeitnehmer mit Einkommen unter 24 000 DM bzw. 48 000 DM (Verheiratete). Selbständige gleicher Einkommensgruppen sollen begünstigt werden. Variationsmöglichkeiten zeigen auf, daß der Anteil für den einzelnen rund 67 DM beträgt, wenn alle unbeschränkt Steuerpflichtigen der angegebenen Einkommensklassen Anteile erhalten, und rund 200 DM, wenn der Kreis auf die Arbeitnehmer beschränkt bleibt.

— *Abgabepflichtig* sollen alle Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sein, deren steuerpflichtiger Gewinn mehr als 200 000 DM jährlich beträgt. Der Abgabesatz soll zwischen 4 und 10 v. H. schwanken.

— Die den Fonds zufließenden liquiden Mittel werden der Wirtschaft für *Investitionen* zur Verfügung gestellt.

— Die Fonds üben die Rechte aus den Beteiligungswerten nach bestimmten Regeln aus.

— Die von den Fonds ausgegebenen Zertifikate können bei Ausnahmen in Notfällen erst nach 10 Jahren veräußert werden.

Wenn auch eine Reihe schwerwiegender Fragen, etwa die Funktionen der Clearingstelle und der Fonds, noch nicht hinreichend geklärt sind, so ist es doch die erklärte Absicht der Bundesregierung, sicherzustellen, daß Wettbewerbsverschiebungen und die Etablierung einer anonymen Wirtschaftsmacht vermieden werden. Auch sollen die Anteilscheine am Fonds so ausgestattet werden, daß sie nicht als „zweitrangiges Vermögen“ abqualifiziert werden können.

Die Basis für eine Gesetzgebungsinitiative in der sozial-liberalen Koalition

Die *Sozialdemokratische Partei* will auf der Grundlage dieser Vorschläge bis zum Parteitag Ende November 1972 ein detailliertes Modell erarbeiten. Eine vorbereitende Kommission hat im Rahmen eines Langzeitprogramms betont, die Fonds sollten dezentral organisiert sein und miteinander konkurrieren. Auch sei den Arbeitnehmern die Wahl des jeweiligen Fonds freizustellen. Die Aufsichtsorgane der Beteiligungsfonds sollen von ihnen gewählt werden.

Diese Elemente lassen nicht mehr erkennen, wie stark noch

beim letztjährigen Parteitag die Gruppe derjenigen war, die die Vermögenspolitik erklärtermaßen als Hebel zur Umgestaltung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse einsetzen wollte. So forderten sie Aufgaben für die Fonds, die ihnen eine systemändernde Funktion gegeben hätten. Sie sollten die Überführung der Produktionsmittel in Arbeitnehmerhand erreichen, wobei es in keinem Fall zu neuem Privateigentum, auch nicht bei Arbeitnehmern, kommen dürfe (Unterbezirk Köln). Andere wünschten den Abbau individuellen Vermögens zugunsten eines höheren Staatsanteils am Bruttosozialprodukt und die Verhinderung einer Ausweitung des individuellen Vermögens über den augenblicklichen Umfang (Unterbezirk Rhein-Sieg). Insbesondere wurde die Befürchtung laut, die individuelle Vermögensbildung könnte die Solidarität der Arbeitnehmer schwächen, weil sie „kein Mittel zur Demokratisierung der Gesellschaft“ sei.

Die Spanne zu den Vorstellungen des Koalitionspartners hat die *F.D.P.* auf ihrem Parteitag vom 25. bis 27. 10. 1971 in den sog. „Freiburger Thesen der *F.D.P.* zur Gesellschaftspolitik“ markiert:

— Der Gedanke der obligatorischen Abgabe wird von der SPD übernommen. Von einer bestimmten Wertschöpfung ab sollen nur größere Unternehmen Beteiligungsrechte am erzielten Vermögenszuwachs einräumen. Beteiligungen und Barablösungen (bei Personalgesellschaften und Einzelunternehmen) werden von einer Clearingstelle übernommen. Diese leitet sie weiter an regional und größenmäßig begrenzte Fonds im Verhältnis zur Zahl der dort eingetragenen Bezugsberechtigten.

— Anteilsberechtigten an den Zertifikaten sollen alle deutschen Staatsbürger sein.

— Abgabepflichtig sollen anders als bei der SPD private und öffentliche Unternehmen sein. Als Bemessungsgrundlage dienen 50—70 v. H. des bereinigten Gewinns und die Höhe des Gesamtkapitals. Davon werden 10 bzw. 1 v. H. erhoben.

— Die Beteiligungswerte sind grundsätzlich in Kapitalanteilen abzuführen. Einzelunternehmen und Personalgesellschaften sollen, um eine unerwünschte Dauerverschuldung oder die Aufnahme eines Gesellschafters zu vermeiden, in bar ablösen können.

— Die Anlage kann nach freier Wahl erfolgen. Machtballungen in zentralen Beteiligungsfonds sind zu verhindern. Über die Zertifikate soll grundsätzlich frei verfügt werden können. Bei Verkauf wird das Bezugsrecht für drei Jahre eingebüßt.

— Gewählte Teilhabervertretungen sollen mithelfen, daß die Zertifikationsinhaber informiert werden und indirekt mitbestimmen können.

— Eine Anrechnung innerbetrieblicher Gewinnbeteiligungen soll nicht statthaft sein.

Damit bietet sich eine Basis für eine gesetzgeberische Initiative der Bundesregierung an, wenn eine bestimmte Grenze nicht überschritten wird. Diese hat der *F.D.P.*-Vorsitzende *W. Scheel* so abgesteckt: Wer von der grundsätzlichen Fragwürdigkeit des Privateigentums an Produktionsmitteln ausgehe und als „kleinbürgerliches Denkrelukt“ begreife . . ., „stößt auf unsere Gegnerschaft, denn wir sind überzeugt, daß eine freie Gesellschaft auf diese Form des Eigentums als Element ihrer Stabilisierung nicht verzichten darf“ (26. 6. 1972).

Die strategischen Zielpunkte der Gewerkschaften

Machten sich schon beim SPD-Parteitag im letzten Jahr radikale sozialistische Theorien wieder bemerkbar, die durch das Godesberger Programm der SPD überwunden schienen, so zeigen die Auseinandersetzungen um die Vermögenspolitik *im Deutschen Gewerkschaftsbund* und seinen Einzelgewerkschaften, daß sich von dort her kommende Vorbehalte bereits verdichtet und zu einer Strategie der Änderung der Vermögensstruktur im Sinne der wieder aufgegriffenen Traditionsvorstellungen geführt haben.

Die Leitlinien, die der Neunte Ordentliche Bundeskongreß Ende Juni dieses Jahres in Berlin auf Antrag des Bundesvorstandes beschlossen hat, lassen davon auf den ersten Blick allerdings wenig spüren. Diese Leitlinien sollen Grundlage für ein vom Bundesvorstand auszuarbeitendes Modell der überbetrieblichen Ertragsbeteiligung sein. Sie umreißen folgende Forderungen:

— Das Beteiligungsaufkommen soll zwischen 4 und 6 Mrd. DM liegen. Leistungen nach dem 624-DM-Gesetz sind nicht anzurechnen.

— Die Unternehmen mit einer Gewinnhöhe über 200 000 bzw. 260 000 DM haben zwischen 4 und 18 v. H. des Gewinns in Form von Beteiligungswerten oder in bar (Ausnahme) abzuführen.

— Die dezentral gegliederten, aber nicht miteinander konkurrierenden Fonds geben Zertifikate an die Arbeitnehmer aus, die weniger als 24 000/48 000 DM Einkommen haben.

— Die Fonds werden von den Arbeitnehmern unter Beteiligung des öffentlichen Interesses selbst verwaltet. Sie werden als Anstalt oder Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als Stiftung gegründet.

— Die Zertifikate können nur in Ausnahmefällen bei den Fonds beliehen oder eingelöst werden. Alternative: sie können nach einer Sperrfrist von 10 Jahren an der Börse gehandelt werden.

Die *Ähnlichkeit mit dem Konzept der Bundesregierung* ist nicht zu verkennen. Allerdings zeigen sich einige bedeutsame Unterschiede: Die Fonds werden nicht ins System der Kreditinstitute eingegliedert, sie dürfen nicht miteinander konkurrieren, sie werden von den Arbeitnehmern unter Beteiligung des öffentlichen Interesses selbst verwaltet.

Diese Ausrichtung weist den Weg in eine *Teilsozialisierung des privaten Erwerbsvermögens*. Werden schon bei der Fondslösung der Bundesregierung Bedenken vorgebracht, weil es sich hier keineswegs um Strukturen wie bei den Investmentgesellschaften handelt, da ja die Wettbewerbslage und die Abhängigkeit von den Anlegern nicht gegeben ist, so verstärken sich solche Bedenken beim DGB-Modell. Diese Fonds erhalten automatisch und periodisch die Mittel und erhalten damit einen immer größeren Einfluß. Vom kritischen Standpunkt gegenüber jeder Ballung von Verfügungsmacht wird daher die Frage lauten: Warum ist die gebündelte wirtschaftliche Verfügungsmacht in dieser Form weniger problematisch als in anderen Händen, obwohl diese Machtposition weder durch die Konkurrenz mit anderen noch durch bestimmte Größenordnungen, noch durch die Entscheidung der Zertifikatsinhaber begrenzt oder gar aufgehoben werden kann?

Diese neuen Formen gesellschaftlichen Vermögens der Arbeitnehmerschaft sollen es darüber hinaus ermöglichen, „eine Einflußnahme auf die Unternehmenspolitik im Sinn verteilungs- und gesellschaftspolitischer Ziele“ auszuüben und „um private und gesellschaftliche Rationalität in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen“ (Anlage zum Antrag des Bundesvorstandes). Diese für Laien vielleicht nichtsagende Formulierung bedeutet jedoch nichts weniger als eine *prinzipielle Änderung des marktwirtschaftlichen Systems*. Denn der Bundesvorstand sieht ja nur bei dieser Konstruktion die Durchsetzung gesellschaftspolitischer Ziele für möglich an, weil vermutlich diese Überlegung im Hintergrund steht, daß nur die Poolung der Fonds, ihre jährliche Aufstockung und — wie es die IG Druck und Papier fordert — ähnliche Fondsbildungen aus den Leistungen nach dem 624-DM-Gesetz die erforderliche bestimmende Machtposition in unserer Wirtschaft herbeiführen kann.

Was unter „*gesellschaftspolitischen Zielsetzungen*“ im einzelnen verstanden wird, belegen Äußerungen des DGB-Vorsitzenden *H. O. Vetter* und der Vermögenspolitik gewidmete Aufsätze in den „*WWI-Mitteilungen*“ Nr. 4/72 und in den „*Gewerkschaftlichen Monatsheften*“ vom Februar dieses Jahres. Vetter führte am 11. April vor dem IG-Metall-Kongreß aus: „Wir müssen radikal brechen mit den bislang unsere Wirtschaft und Gesellschaft beherrschenden Prinzipien des privaten Gewinns und des unkritisch gesehenen Wachstums...“ „An die Stelle ziellosen Pragmatismus' muß zielgerichtetes gesellschaftsveränderndes Handeln treten“ (ND 101/72). Konkreter wurde *G. Leminsky*, der Chefredakteur der „*Gewerkschaftlichen Monatshefte*“ in den *WWI-Mitteilungen*: „Auf gesamtwirtschaftlicher Ebene Abstimmung mit der staatlichen Struktur- und Konjunkturpolitik, auf mikroökonomischer Ebene Koordinierung der Produktionsprogramme aller Unternehmer gleicher Branchen, Förderung von Kooperation und sinnvoller Konzentration, Abbau übersteigerter Verschleißproduktion, stärkere Berücksichtigung des Umweltschutzes und der gesellschaftlichen Implikationen der einzelwirtschaftlichen Produktion, Zurechnung der sozialen Kosten. Der Fonds hat nach dieser Konzeption also die Funktion, eine schrittweise Vergesellschaftung der Produktionsmittel durchzuführen.“

Damit käme eine *syndikalistische Variante* in unsere Wirtschaftspolitik, die kartellartige Wirkung hätte und schubweise den Wettbewerb zwischen den Unternehmen abblocken und eine Globalsteuerung in Gang setzen würde. Hier dürfte der Punkt erreicht sein, an dem die DGB-Gewerkschaften klarstellen müssen, ob sie dies auch wollen. Beabsichtigen sie in der Tat, die Fonds als Instrumente für die Vergesellschaftung des gesamten Produktionsvermögens einzusetzen? Es stellt sich auch die Frage, ob eine Entmündigung der Arbeitnehmer nicht schon dadurch eingeleitet wird, daß sie dieses gesellschaftspolitische Ziel mit einem im Grunde nicht zutreffenden und irreführenden Etikett versehen.

Das 320-DM-Projekt der CDU

Gegenüber den bisher behandelten Plänen geht die *Parlamentarische Opposition* von einem grundlegend anderen Konzept aus. Ansatzpunkt ist nicht der Gewinn, sondern der Lohn. Die CDU/CSU umgeht damit die schwierige Frage, wie eine überbetriebliche Ertrags- oder Gewinn-

beteiligung überhaupt zu rechtfertigen ist, wer Ansprüche geltend machen kann, wer der Abgabepflicht unterliegen soll, sie will vielmehr sicherstellen, daß alle Arbeitnehmer unmittelbar in den Genuß von Beteiligungen kommen, ohne daß die Freiheit der Anlage eingeschränkt wird. Es soll ein Betrag von 320 DM jährlich gezahlt werden, der in Form von Beteiligungswerten festzulegen ist. Ein entsprechender Gesetzentwurf liegt dem Bundestag seit dem 14. April 1970 vor.

Auf diese Weise hofft die CDU/CSU die Kapitalstruktur der Wirtschaft und vor allem des Mittelstandes zu verbessern und den Arbeitnehmern zugleich Vermögenstitel zugänglich machen zu können. Die Fondsproblematik entsteht nicht. In Ergänzung dieser Konzeption hat die Bundestagsfraktion am 26. 6. 1972 den Antrag eingebracht, daß ein Gesetz „zur betrieblichen Gewinn- und Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer“ (Drucksache VI/3613) und ein „Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften“ mit dem dazugehörigen Fördergesetz vom Parlament verabschiedet wird. Damit soll die freiwillige Beteiligung der Arbeitnehmer am arbeitgebenden Unternehmen erleichtert werden, ohne daß sich das Arbeitsplatzrisiko erhöht und die Mobilität sinkt. Mit dem zweiten Antrag werden die Voraussetzungen für eine breite Arbeitnehmer-Beteiligung auch im mittelständischen Bereich geschaffen.

Kritiker der CDU/CSU-Vorstellungen heben ihren Zwangscharakter, die besondere Belastung lohnintensiver Betriebe, die schmale Marktlage beim Angebot von Beteiligungen und die ausschließliche Ausrichtung der Anlagemöglichkeiten auf die Direktbeteiligung am Produktivkapital hervor. Solche Bedenken kommen vor allem von der „Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände“. Als tarifpolitischer Kontrahent der Gewerkschaften meldet sie Vorbehalte an, obwohl sie in den grundsätzlichen Zielen mit der CDU übereinstimmt. In einer „Erklärung zur Vermögensbildung“ vom Juni 1971 unter dem Titel „Die Weichen richtig stellen“ wendet sie sich gegen jede Art eines gesetzlichen Beteiligungslohnes und einer überbetrieblichen Zwangsabgabe. Unter Hinweis auf die Erfahrungen der letzten Jahre warnt sie vor Methoden, die die tarifpolitischen Möglichkeiten einengen. Als Alternative bieten die Arbeitgeber an, den Begünstigungsrahmen des 624-DM-Gesetzes „je nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten der einzelnen Branchen und unter Berücksichtigung bestehender Verträge durch tarifvertragliche Investivlohnabreden auszunutzen“. Bei voller Anwendung würde nach Auffassung der Arbeitgeberverbände ein Betrag von rund 12 Mrd. DM, also ein Vielfaches der von den anderen Gruppen diskutierten Beträge, mobilisiert werden können.

Versucht man, die jeweils vorgebrachten *Einwände* auf ihren wesentlichen Gehalt zu reduzieren, dann werden zugleich die wichtigsten betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen, tarifrechtlichen und politischen Aspekte des Gesamtkomplexes deutlich:

Der Regierungskoalition und dem DGB mißfallen am Konzept der CDU, daß die Unternehmer *ohne Rücksicht auf ihre Ertragslage* zu Leistungen herangezogen werden. Das werde die lohnintensiven Unternehmer der Grenzbetriebe betreffen. Die Verschlechterung deren Wettbewerbsposition sei die Folge. Mit 5,5 Mrd. DM Mindestaufkommen (240 DM × 24 Mill. Arbeitnehmer) seien die auf die Wirtschaft zukommenden Kosten zu hoch. Dieses

Argument wird von der Arbeitgeberseite ergänzt mit dem Hinweis, daß die zu den 5,5 Mrd. DM hinzukommenden 1,8 Mrd. DM aus der Vermögenszulage des Staates eine so hohe nachträgliche Nachfrage nach Beteiligungswerten auslösen werde, daß diese nicht zu befriedigen sei. Ja, es bestehe die Gefahr, daß der Kurswert zugunsten früherer Eigentümer steige.

Unter *tarifrechtlichen Gesichtspunkten* wird in dem gesetzlich fixierten Lohn außerdem eine Minderung der Tarifautonomie befürchtet. Ein besonderer Einwand kam noch aus dem DGB: Die Anlage der Beteiligungen werde im Effekt die Position des Bankenapparates stärken. Soweit die individuelle Vermögensbildung für wenig empfehlenswert gehalten wird, bedauert man obendrein, daß die den vielen kleinen Eigentümern zufließenden Zinsen und Dividenden für die sonst mögliche Finanzierung dringender Gemeinschaftsaufgaben verlorengelange.

Dagegen machen die Unionsparteien folgende *Gegenrechnung* auf: Die obligatorische Gewerkschaftsabgabe werde wie eine „Bestrafung der Leistungsfähigkeiten“ wirken. Wer Verlust mache oder schlecht gewirtschaftet habe, werde von der Abgabe verschont. Eine weitere volkswirtschaftliche Verlustquelle sei der zu erwartende hohe Verwaltungsaufwand für die verschiedenen Fonds. Je eigenständiger solche Fonds konstruiert würden, um so weniger hätten sie die Kritik der Arbeitnehmer und der öffentlichen Kontrollen zu fürchten. Solche jährlich mit neuen Beteiligungswerten ausgestatteten Fonds würden innerhalb kurzer Zeit durch Absprache untereinander (Poolung) ihren Einfluß so über alle Wirtschaftsbereiche bündeln können, daß sie jedem Konzern überlegen wären. Gegen ihren Willen müßten die Unternehmer kollektive Fonds stärken, die sie „in die Zange nehmen“.

Im Blick auf die Einwände der Arbeitgeber erinnert die CDU/CSU daran, daß die Tarifparteien sehr lange gezögert hätten, bis sie überhaupt bereit waren, vermögenswirksame Leistungen zu vereinbaren. Der 1971 von den Arbeitgebern aufgebrachte Beitrag belaufe sich im Schnitt auf weniger als 240 DM. Im übrigen sei die verantwortliche Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktionskapital der Wirtschaft so wichtig, daß man geradezu von einer Pflicht zur Eigentumbildung sprechen könne. Dieser Pflicht entspreche eine gesetzliche Regelung, die zudem verhindere, daß eine bestimmte Arbeitnehmergruppe von vermögenswirksamen Leistungen ausgeschlossen bleibt.

Eine Entscheidung ist politisch unausweichlich

Wer die dargestellten Pläne und Absichten der maßgebenden Parteien, Organisationen und Gruppen unvoreingenommen auf sich wirken läßt und sie zugleich auf dem Hintergrund der statistischen Zahlen beurteilt, dem verstärkt sich der Eindruck, daß unsere Gesellschaft in der Vermögenspolitik vor einem neuen Abschnitt steht. Mit welcher Konzeption man auch an die Aufgabe herantritt, *die Entwicklung hat einen Punkt erreicht, wo sich die Arbeitnehmerschaft insgesamt ihrer starken Position, ihres Anspruchs auf den Ertrag der Wirtschaft und ihrer Verantwortung für den weiteren Weg bewußt wird*. Staatsbürgerliches Bewußtsein und aufbrechende Eigenständigkeit werden das Verlangen stärken, auf der Entscheidungsseite der Wirtschaftsunternehmen mitzusprechen.

Die Entscheidung über unsere zukünftige Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung ist damit eng verbunden. Sie wird nicht bei der Aufbringung der Beteiligungsmittel, aber bei der Wahl der Gestaltungsform der sich kumulierenden Arbeitnehmervermögen fallen. Auf lange Sicht gibt es nur zwei sich ausschließende Möglichkeiten: Entweder wird die *kollektive Lösung* vorgezogen, dann wird diese schrittweise zum Volkseigentumsmodell und zur

zentralen Planungs- und Steuerungsmethode tendieren, oder es wird die *personenbezogene direkte Beteiligung* der Arbeitnehmer angestrebt, dann muß allerdings auch Ernst gemacht werden mit den aus den Anteilen sich ergebenden Rechten, mit wirksamen Repräsentationsstrukturen und mit der so oft beschworenen Verantwortung der Arbeitnehmer, da sonst die Idee des breit gestreuten Eigentums nicht mehr zu retten ist.

Kurzinformationen

Das vierte Regensburger Ökumenische Symposium vom 17. bis 23. Juli 1972 hatte ein heißes Eisen als Thema gewählt, die Frage der *Interkommunion* zwischen Katholiken und Orthodoxen. Gegenüber dem letzten Jahr, wo die orthodoxe Kirche nicht so zahlreich vertreten war (vgl. HK, September 1971, 452 f.), hatten diesmal die Patriarchate von Konstantinopel, Jerusalem, Antiochien, Moskau, Rumänien, Bulgarien, Serbien und Griechenland insgesamt acht Bischöfe entsandt, u. a. den Metropoliten *Harkianakis* (Saloniki), den Metropoliten *Gherasim* (Rumänien) und den orthodoxen Vertreter beim Weltkirchenrat in Genf, *E. Timiadis*. Auch zahlreiche Theologen waren gekommen, darunter die Professoren *Theodorou* (Athen), *Kalnikos* (Konstantinopel), *Staniloae* (Bukarest) und die Deutschen *J. Auer* (München), *H. M. Biedermann* (Würzburg), *J. Ratzinger* und *Fr. Mußner* (Regensburg). Bischof *R. Graber* von Regensburg leitete die Tagung als Beauftragter der Deutschen Bischofskonferenz für die Kirchen des Ostens. Als Ergebnis der sehr lebhaften Diskussionen kann festgehalten werden: von katholischer Seite wurde betont, gemäß der Konzilsaussage von der Hierarchie der Wahrheiten stelle das Dogma vom Lehr- und Jurisdiktionsprimat des Papstes kein Hindernis mehr für eine Interkommunion dar (Abt *J. Hoock* von Scheyern). Mußner stellte die Übereinstimmung in der Eucharistielehre als Voraussetzung für eine Kommuniongemeinschaft beider Kirchen hin. Für die orthodoxe Seite war diese gemeinsame Basis zu schmal. Noch gebe es zu große Glaubensunterschiede, stellte der Theologe *Theodorou* fest, so das Dogma von der Unfehlbarkeit und vom Jurisdiktionsprimat des Papstes, die Lehre von der Kirchenverfassung (synodale Struktur bei den Orthodoxen, hierarchische bei den Katholiken) sowie die marianischen Dogmen. *Timiadis* wies zwar darauf hin, daß trotz dieser Unterschiede zwischen beiden Kirchen bis ins 17. Jahrhundert hinein eine Kommuniongemeinschaft bestanden habe, doch änderte diese Bemerkung nichts an der gegenwärtigen Grundposition der orthodoxen Gesprächsteilnehmer. Als einzige Ausnahme für eine Zulassung nichtorthodoxer Christen zum orthodoxen Herrenmahl ließ man die Todesgefahr gelten.

In zwei Ansprachen befaßte sich der Papst mit dem Problem der christlichen Moral, dem moralischen Empfinden und dem Gewissen, als Richtschnur des Handelns: in den Generalaudienzen vom 27. Juli und vom 2. August (vgl. *Osservatore Romano*, 27. 7. und 3. 8. 72). In der ersten Ansprache ging der Papst ausführlich auf das Verhältnis von christlichem und weltlichem Leben, von Glauben und Leben ein. Er wandte sich gegen alle Versuche, „dem Laizismus im Verhalten, insbesondere in seinen öffentlichen und äußeren Formen, eine ausschließliche und absolute Herrschaft einzuräumen“, die „Moral von der Theologie zu trennen“, „jeglichen inspirierenden und lenkenden Einfluß der Religion auf die Zivilgesetzgebung und die normative Praxis“ auszuschalten. Der Papst leugnete nicht autonome Kriterien menschlichen Verhaltens (z. B. in den Naturwissenschaften und auch für die staatliche Ordnung) und deren Legitimität noch die „Unterscheidung zwischen zeitlicher und geistlicher

Ordnung“. Doch Glaube und Moral hängen für ihn enger zusammen als Glaube und Vernunft: christliche Moral sei ein Leben aus dem Glauben und nach dem Glauben, d. h. im Lichte des Evangeliums, im Blick auf die Parusie, das mit der Hilfe des Heiligen Geistes und des kirchlichen Lehramtes geführt werde. Christliche Ethik sei wesentlich an Glaube und Taufe gebunden, sagte der Papst in Anlehnung an *A. Feuillet*. Aus dieser Grundbestimmung zog er zwei Folgerungen: 1. Gott müsse in unserem Leben den ersten Platz einnehmen, wobei Gottes- und Nächstenliebe eine untrennbare Einheit seien und 2. gerade diese religiöse Motivation müsse zu einem wirksamen Engagement für die soziale Gerechtigkeit in Welt und Gesellschaft anspornen. In seiner zweiten Ansprache suchte der Papst die Bedeutung des Gewissens für die christliche Moral aufzuzeigen. Er stellte das Gewissen als jene Instanz dar, wodurch der Mensch vor wie nach einer Handlung einen „besonderen Eindruck... über den Gebrauch seiner Freiheit“ empfindet. Das Gewissen sei notwendig, aber unzulänglich, sagte der Papst. Ohne das Gewissen könnten wir den sittlichen Wert einer Handlung nicht beurteilen, die sich aus dem Objekt, aus der Absicht und aus den Umständen ergebe (S. Th. I—II, 18, 1—4). Erst das Handeln nach seinem Gewissen mache den Menschen „innerlich völlig frei“, auch wenn er unter äußerem Zwang stehe. Dennoch reiche das Gewissen allein nicht aus, wenn es nicht sowohl durch das „äußere Gesetz der bürgerlichen Ordnung“ wie durch das „Wort des Evangeliums und der Kirche“ geleitet wird.

Der Deutsche Evangelische Missions-Rat (DEMR) unterstützt die Bemühungen der einheimischen Kirche um Selbstbestimmung auf Taiwan. In einem kürzlich gefaßten Beschluß griff der DEMR die „Öffentliche Erklärung über unser nationales Schicksal“ auf, die die Presbyterianische Kirche der nationalchinesischen Inselrepublik bereits Ende Dezember vorigen Jahres veröffentlicht hat. Der DEMR betont, daß er die Hoffnung dieser Kirche nicht enttäuschen kann und will, die um eine „im Geiste christlicher Bruderschaft gegebene weltweite Reaktion“ gebeten hatte, damit ihr geholfen werde, „die Menschenwürde der 15 Millionen Bewohner von Taiwan zu sichern“. Der jetzt veröffentlichte Beschluß enthält die Versicherung, daß der DEMR die Forderung der Presbyterianischen Kirche nach Selbstbestimmung für die Bewohner Taiwans unterstützt, die Erklärung der dortigen Kirche der Aufmerksamkeit seiner Mitglieder empfehlen werde und entsprechend seinen Möglichkeiten die Öffentlichkeit der Bundesrepublik auf die Situation in Taiwan aufmerksam machen wolle. Der Rat der EKD und die Leitungen der evangelischen Freikirchen werden gebeten, im gleichen Sinne zu arbeiten. Schließlich wird die Bundesregierung ersucht, „sich nach ihren Möglichkeiten gegen jede Festlegung des Status von Taiwan zu wenden, sofern nicht die Bevölkerung Taiwans zuvor gefragt worden ist und dem vorgeschlagenen Status zugestimmt hat“. Bei einer zukünftigen Vereinbarung über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen Bonn und Peking könnte diese Frage akut werden. Bisher jedenfalls war die Volksrepublik China in solchen Fällen